



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der KfW Beteiligungs-GmbH (zukünftig: Deutsche Energy Terminal GmbH), Breite Str. 3,
40213 Düsseldorf, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

wegen Genehmigung der Kosten für den LNG-Betrieb nach § 21 LNGV und der Entgelte für
den Netzzugang nach § 23a Abs. 1 EnWG

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation,
Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

die Beisitzerin als Vorsitzende
den Beisitzer
den Beisitzer

Dr. Ulrike Schimmel,
Roland Naas,
Stefan Tappe

am 22.12.2022 beschlossen:

1. Die für das Kalenderjahr 2023 zu erwartenden Kosten der LNG-Anlage Wilhelmshaven 01 der Antragstellerin werden gemäß Anlage II dieses Beschlusses genehmigt.
2. Die Entgelte der Antragstellerin für den Zugang zur LNG-Anlage Wilhelmshaven 01 werden gemäß Anlage III dieses Beschlusses genehmigt.
3. Die Genehmigung der Entgelte nach Ziffer 2 wird zum 01.01.2023 wirksam.
4. Die Genehmigung der Entgelte nach Ziffer 2 ist befristet bis zum 31.12.2023
5. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe

I.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom [REDACTED] einen Antrag auf Genehmigung von Kosten für den LNG-Anlagenbetrieb nach § 21 LNGV sowie von Entgelten für den Gasnetzzugang gemäß § 23a EnWG mit Wirkung ab dem 01.01.2023 für die LNG-Anlage Wilhelmshaven 01 gestellt.

Die Beschlusskammer hat den Antrag geprüft und der Antragstellerin mit einer Videokonferenz am [REDACTED] Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Genehmigung der zu erwartenden Kosten der LNG-Anlage der Antragstellerin für das Kalenderjahr 2023 ergeht auf Grundlage des § 21 Abs. 2 S. 3 LNGV. Dem Antrag war im tenorisierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Antragstellerin betreibt eine LNG-Anlage i.S.d. § 3 Nr. 26 EnWG. Diese gilt nach § 3 Nr. 20 EnWG als Gasversorgungsnetz und unterliegt somit einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG. Ferner bedarf sie gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung. Die Anforderungen an eine Netzentgeltgenehmigung sind in der LNGV geregelt. Nach § 14 Abs. 2 S. 2 und 3 i.V.m. § 21 Abs. 1 LNGV werden die Entgelte auf Basis eines Abgleichs aus Plankosten für das folgende Kalenderjahr und Ist-

Kosten für die vorangegangenen Kalenderjahre ermittelt. Rechtsgrundlage für die Genehmigung der Plankosten ist § 21 Abs. 2 S. 3 LNGV.

3. Fristverkürzung

Die Frist zur Antragstellung sowie zur Einreichung der Kostenunterlagen wird von der Beschlusskammer gem. § 118 Abs. 46b EnWG sowie § 21 Abs. 2 S. 5 LNGV verkürzt.

4. Ermittlung der betriebsnotwendigen Kosten

Gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 LNGV sind die Kosten der LNG-Anlage nach den §§ 15 bis 21 LNGV zu ermitteln. Nach § 15 Abs. 2 S. 3 LNGV ist für die Bestimmung der zu erwartenden Kosten eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen. Maßstab hierfür sind Regelungen für die Bestimmung der (in diesem Fall zukünftigen) Ist-Kosten nach § 15 Abs. 2 S. 2 LNGV. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 LNGV setzen sich die Ist-Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 16 LNGV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 17 LNGV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 18 LNGV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 19 LNGV unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 20 LNGV zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten einer effizienten und strukturell vergleichbaren LNG-Anlage entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Die Beschlusskammer hat ihrer Prüfung den von der Antragstellerin am 21.12.2022 übermittelten Erhebungsbogen zugrunde gelegt.

Die anerkennungsfähigen Netzkosten ergeben sich aus den Anlagen I und II nebst Anlagen II.1 bis II.3 zu diesem Beschluss.

III.

Die Genehmigung der Entgelte der Antragstellerin für den Zugang zur LNG-Anlage für das Kalenderjahr 2023 ergeht auf Grundlage des § 23a Abs. 2 S. 1 EnWG. Dem Antrag war im tenorierten Umfang stattzugeben.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die von der Antragstellerin vermarkteten Dienstleistungen unterliegen einer kostenorientierten Entgeltbildung im Sinne des § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG und bedürfen insofern auch gemäß § 23a Abs. 1 EnWG einer Netzentgeltgenehmigung. Die Genehmigung ist gemäß § 23a Abs. 2 S. 1 EnWG zu erteilen, soweit die beantragten Entgelte den Anforderungen des EnWG entsprechen, was auch die aufgrund des § 118a EnWG im Wege der Subdelegation gem. § 1 der § 118a EnWG-Subdelegationsverordnung von der Bundesnetzagentur erlassenen LNGV einschließt.

3. Der Entgeltbildung zugrunde zu legender Kostenblock

Nach § 14 Abs. 2 S. 2 LNGV werden die Kosten jährlich anhand der zu erwartenden Kosten für das folgende Kalenderjahr sowie der Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den tatsächlichen Kosten aus Vorjahren ermittelt. Die zu erwartenden Kosten für das Kalenderjahr 2023 ergeben sich aus Tenorziffer 1 i.V.m. Anlage II dieses Beschlusses. Ein Plan-Ist-Abgleich nach § 21 Abs. 1 LNGV entfällt, da für die vorangegangenen Kalenderjahre noch keine Kosten angefallen sind.

4. Verprobung

Die Antragstellerin hat gemäß § 14 Abs. 2 S. 1 LNGV sicherzustellen, dass ihr Entgeltsystem geeignet ist, die nach den §§ 15 bis 21 LNGV ermittelten Kosten zu decken. Der bei Anwendung des Entgeltsystems prognostizierte Gesamterlös der Antragstellerin soll gem. § 14 Abs. 2 S. 3 LNGV der Summe ihrer Kosten entsprechen. Die von der Antragstellerin vorgetragene Entgeltermittlung stellt nach Auffassung der Beschlusskammer sicher, dass nach dem Ende der bevorstehenden Kalkulationsperiode mit den verprobten Entgelten die nach § 14 Abs. 2 S. 2 LNGV ermittelten Kosten gedeckt werden. Sie stellt ferner sicher, dass die Entgelte entsprechend den Maßgaben des § 21 Abs. 1 EnWG angemessen,

diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger sind, als sie von den Betreibern von LNG-Anlagen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden. Dabei geht die Beschlusskammer gemäß den Angaben der Antragstellerin davon aus, dass im Genehmigungszeitraum eine Nutzung der LNG-Anlage ausschließlich durch eine begrenzte Gruppe von Kunden erfolgt und keine freie Vermarktung von Kapazitäten vorgesehen ist, weshalb ein Startpreis für Auktionen und besondere Bestimmungen z.B. über Multiplikatoren für einzelne Slots etc. entfallen können. Sofern die Antragstellerin gegenüber ihren Kunden niedrigere Entgelte zur Anwendung bringt als nach diesem Beschluss genehmigt, verzichtet sie damit freiwillig auf Erlöse. Dieser Verzicht kann in späteren Entgeltperioden nicht mehr im Rahmen des Plan-Ist-Abgleichs ausgeglichen werden.

5. Umsatzsteuer

Die genehmigten Entgelte verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

IV.

1. Beginn des Genehmigungszeitraums

Die Entgeltgenehmigung wird zum 01.01.2023 wirksam.

2. Befristung der Genehmigung

Gemäß § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG ist die Genehmigung zu befristen. Die Beschlusskammer erteilt die Genehmigung bis zum 31.12.2023.

V.

Gemäß § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG ergeht die Entgeltgenehmigungsentscheidung unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Über einen etwaigen Widerruf entscheidet die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Antragstellerin hat hierbei kein besonders geschütztes Vertrauen in den Bestand der Entgeltgenehmigung. Erforderlich ist auch nicht, dass neue Tatsachen hinsichtlich der Entgeltermittlung bzw. der dieser zugrunde gelegten Kostenbasis bekannt werden. Vielmehr macht bereits der in § 23a Abs. 4 S. 1 EnWG vorgesehene und in dieser Entscheidung enthaltene Widerrufsvorbehalt deutlich, dass der Widerruf jederzeit und ohne Hinzutreten neuer Tatsachen erfolgen kann. Insofern reichen auch andere sachlich gewichtige Gründe wie beispielsweise eine abweichende Beurteilung der zugrunde gelegten Prüfungsmaßstäbe für einen Widerruf aus. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, zur weiteren Überprüfung der Ermittlung der Kosten und Entgelte von den Möglichkeiten der §§ 68 ff. EnWG Gebrauch zu machen und im Falle des Abweichens dieser Prüfungsergebnisse von den Angaben der Antragstellerin die derzeit anerkannte Kostenbasis zu reduzieren.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Beschlusskammer neben der Möglichkeit des Widerrufs auch die Möglichkeit hat, eine rechtswidrige Genehmigungsentscheidung nachträglich für die Vergangenheit zu korrigieren bzw. aufzuheben. Insofern normiert § 48 VwVfG eine allgemeine Regelung des Verwaltungsverfahrensrechts, die grundsätzlich auch auf das Entgeltgenehmigungsverfahren Anwendung findet. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann sich aus einem Verstoß gegen formelles wie materielles Recht ergeben; rechtswidrig kann auch eine nach § 23a Abs. 4 S. 2 EnWG als erteilt geltende Genehmigung sein. Die Rechtswidrigkeit der Genehmigungsentscheidung kann beispielsweise darin begründet liegen, dass die Beschlusskammer bei ihrer Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausging.

VI.

Zur Frage der Kostentragung nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII.

Die beigefügten Anlagen I, II nebst Anlagen II.1 bis II.3 und III sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

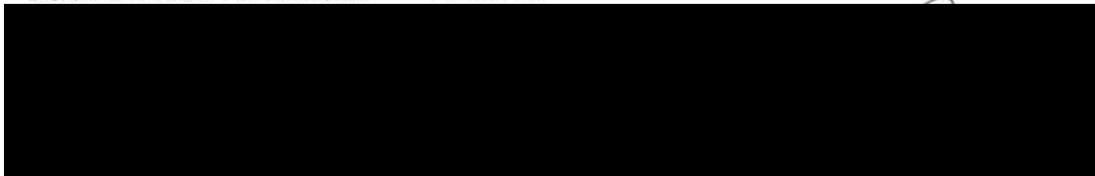
Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 22.12.2022

Beisitzerin als Vorsitzende

Beisitzer

Beisitzer



Dr. Ulrike Schimmel

Roland Naas

Stefan Tappe

Bestimmung der genehmigungsfähigen Kosten für den Zugang zu einer LNG-Anlage nach § 21 LNGV: Allgemeine Grundlagen

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 1 LNGV ist für die Bestimmung der Ist-Kosten eine kalkulatorische Rechnung ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für den Betrieb der LNG-Anlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 6b Abs. 3 EnWG zu erstellen. Zur Bestimmung der zu erwartenden Kosten ist nach § 15 Abs. 2 S. 3 LNGV eine bestmögliche Abschätzung vorzunehmen.

Die Ermittlung der Kosten bestimmt sich nach §§ 15 bis 20 LNGV. Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 LNGV setzen sich die Kosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 16 LNGV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 17 LNGV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 18 LNGV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 19 LNGV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 20 LNGV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Betrieb der LNG-Anlage aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Anlagenbetreibers entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 22 LNGV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zugrunde gelegt, der von der Antragstellerin über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Betrieb der LNG-Anlage aufweisen, den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Anlagenbetreibers entsprechen (§ 15 Abs. 1 LNGV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Anlagenbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb der LNG-Anlage entste-

hen oder dem Betrieb der LNG-Anlage zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach anderen Unternehmensaktivitäten (dazu gehören auch nicht regulierte Nutzungen der LNG-Anlage wie z.B. die nicht für die Regasifizierung und anschließende Einspeisung ins Netz zwingend erforderliche Speicherung oder die Betankung von LKWs) zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den (regulierten) Betrieb der Anlage bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Die Antragstellerin ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen der Antragstellerin entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange die Antragstellerin nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG), stehen insoweit Obliegenheiten der Antragstellerin gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten [...] dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Betreiber von LNG-Anlagen können gemäß § 15 Abs. 5 LNGV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund einer Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie Eigentümer der Anlagen wären. Die Preise für die Überlassung betriebsnotwendiger Anlagegüter sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Überlassenden nach den Maßstäben der LNGV geprüft. Der BGH hat die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 – „SWU Netz GmbH“).

§ 15 Abs. 6 LNGV regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder ein Gesellschafter des Betreibers der LNG-Anlage zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber der LNG-Anlage die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der

Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. LNGV tatsächlich angefallen sind. Beinhaltend die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Unternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i.S.d. LNGV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Betreiber der LNG-Anlage oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Unternehmen, so darf der Betreiber der LNG-Anlage die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Betreiber der LNG-Anlage die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Betreiber der LNG-Anlage hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen kann. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen.

Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der LNGV geprüft. § 15 Abs. 6 LNGV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV. Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs der LNG-Anlage ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung

der Kosten in Ansatz zu bringen (§ 17 Abs. 1 S. 1 LNGV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich.

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 17 Abs. 3 LNGV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 17 Abs. 4 S. 3 und 4 LNGV) zu ermitteln.

Gemäß § 17 Abs. 5 LNGV sind die kalkulatorischen Abschreibungen jährlich auf Grundlage der erwarteten Betriebsdauer, mindestens aber einer Dauer von fünf Jahren vorzunehmen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Nach § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten, sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Derartiger Aufwand wird bereits im Rahmen der operativen Kosten berücksichtigt.

2.2. Kontinuitätsgebot und Verbot der Abschreibung unter null, insbesondere Verkauf der LNG-Anlage und vergleichbare Fallgestaltungen

Gem. § 17 Abs. 3 LNGV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen von den jeweiligen, im Zeitpunkt der Errichtung der Anlagegüter erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. In § 17 Abs. 4 und 6 LNGV ist der Grundsatz der Kontinuität normiert. Für die Nutzungsdauern ergibt sich dieser aus § 17 Abs. 4 S. 2 LNGV. Demnach sind die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachten Nutzungsdauern grundsätzlich unverändert zu lassen. Der Betreiber einer LNG-Anlage ist an die festgelegten Nutzungsdauern nicht nur gebunden, wenn er sie selbst in Ansatz gebracht hat, sondern auch, wenn die Beschlusskammer über diese im Rahmen einer Kostengenehmigung bestandskräftig entschieden hat (vgl. BGH, Beschluss vom 12. November 2019 – EnVR 109/18).

§ 17 Abs. 6 LNGV untersagt eine Abschreibung unter null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Daraus ergibt sich das Kontinuitätsgebot für die kalkulatorischen Restwerte. Die kalkulatorischen Restwerte, die die Beschlusskammer in einem bestandskräftigen Bescheid über die Genehmigung von Kosten zugrunde gelegt hat, sind für die Betreiber von LNG-Anlagen bindend. Daher darf ein in der Vergangenheit für einen früheren Zeitpunkt angesetzter Restwert nicht später auf Verlangen eines Anlagenbetreibers nach oben korrigiert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass kalkulatorische Abschreibungen erneut vorgenommen werden, was im Ergebnis einer Abschreibung unter null gleichkommen würde.

Nach der ausdrücklichen Regelung des § 17 Abs. 7 LNGV gilt das Verbot der Abschreibung unter null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass der Verkauf einer LNG-Anlage oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Kosten führen darf. Insoweit hat der Verordnungsgeber den Interessen der Nutzer an möglichst geringen Kosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese verordnungsgeberische Entscheidung in dem Charakter der LNG-Anlagen als natürliche Monopole, die den Nutzern regelmäßig nur wenige wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Anlagenverkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Betreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für eine erworbene LNG-Anlage zugrunde zu legen, nicht besteht (vgl. BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.). Nach § 17 Abs. 6 LNGV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 17 Abs. 7 LNGV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.).

2.3. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 17 Abs. 4 S. 3 LNGV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 17 Abs. 4 S. 4 LNGV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z.B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

Die kalkulatorischen Abschreibungen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach § 17 Abs. 5 S. 1 LNGV angesetzten erwarteten Betriebsdauer.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach LNGV durch § 17 Abs. 3, 4, 5 S. 1 und 6 S. 5 LNGV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12. des Betrachtungsjahres ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Betrachtungsjahr entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen. Dieses Datum gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr des Netzbetreibers identisch mit dem Kalenderjahr ist.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 17 LNGV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der angesetzten Nutzungsdauer nach § 17 Abs. 5 S. 1 LNGV linear abzuschreiben ist und die in Anwendung gebrachte Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung grundsätzlich unverändert zu lassen ist (§ 17 Abs. 4 S. 2 LNGV). Eine spätere Änderung der ermittelten Restwerte ist nach erfolgter bestandskräftiger Entscheidung nicht mehr möglich. (BGH, EnVR 109/18).

Es wird die von der Antragstellerin angegebene Nutzungsdauer zugrunde gelegt, sofern diese nicht offenkundig von der erwarteten Betriebsdauer abweicht und nicht kürzer ist als fünf Jahre

(§ 17 Abs. 5 S. 1 LNGV). Beträgt die gewählte Nutzungsdauer weniger als fünf Jahre, werden stattdessen fünf Jahre zugrunde gelegt.

2.5. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage II.2.**

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich ebenfalls aus **Anlage II.2.** Die den Berechnungen zugrunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage II.2.**

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des von der Antragstellerin eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 18 Abs. 1 LNGV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 18 Abs. 1 LNGV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 17 Abs. 2 LNGV aus der Summe der

1.

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

2. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gem. § 18 LNGV zu erfolgen. Diese erfolgt gem. § 18 Abs.1 S. 2 Nr. 1 LNGV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gem. § 18 Abs.1 S. 3 LNGV immer zu Anschaffungskosten anzusetzen.

Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 LNGV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die im Betrachtungsjahr aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (vgl. BGH, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 LNGV, noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der LNGV in vier Schritten zu erfolgen:

1. Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 17 Abs. 2 S. 1 LNGV),
2. Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 18 Abs. 1 S. 2 LNGV),
3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 18 Abs. 1 S. 5 LNGV) und
4. Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 18 Abs. 3 und 4 LNGV).

Soweit die Eigenkapitalverzinsung beim Betreiber der LNG-Anlage oder einem seiner Dienstleister negativ ist, wird dies durch die positive Eigenkapitalverzinsung für den Verpächter bzw. den Betreiber im Ergebnis überkompensiert. Die negative Eigenkapitalverzinsung stellt somit lediglich einen „rechnerischen Zwischenschritt“ dar (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netze GmbH“, S. 18.). Die hierbei von der Beschlusskammer gewählte Methode zur Berechnung der Verzinsung des negativen Eigenkapitals wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 57/15 – SW Lenge rich, S. 37 ff.).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage II.3** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zugrunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage II.3**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen (BNV)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital (BNEK)</u>

Gemäß § 18 Abs. 1 S. 4 LNGV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zugrunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK* und dem *BNV*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit

denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergeben sich aus **Anlage II.2.**

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV, dass diese betriebsnotwendig, d.h. für die Durchführung des Betriebs der LNG-Anlage erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 15 ff. LNGV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Dies gilt ebenso bei der Überprüfung der von Verpächtern und Dienstleistern angesetzten Kosten. Hierbei ist das anerkennungsfähige Umlaufvermögen für Pächter- und Verpächterunternehmen sowie für dienstleistende Unternehmen separat nach den Maßstäben der LNGV zu ermitteln (Vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 94/14, S. 20 ff.; OLG Düsseldorf, Beschluss v. 11.11.2015, VI-3 Kart 16/13, S. 26 ff.).

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Diese gilt ebenso für bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise dem Kapitalverrechnungsposten. Allein der bilanzielle Ansatz ist für den Nachweis der Betriebsnotwendigkeit nicht maßgebend (vgl. BGH, EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 18 Abs. 2 LNGV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Betreiber der LNG-Anlage darzulegen (vgl. BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.).

Darüber hinaus sind nach § 15 Abs. 1 LNGV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Betriebs einer LNG-Anlage nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Betreibers einer LNG-Anlage entsprechen. Der Betreiber einer LNG-Anlage muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Betreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb der LNG-Anlage notwendig sind, § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV. Der Betreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb der LNG-Anlage notwendig sind (vgl. BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen des Betreibers einer LNG-Anlage ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Betreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen des Betreibers einer LNG-Anlage ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die LNG-Anlage eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNG-VO unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28).

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil vom 31.05.2001, Az. IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil vom 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von LNG-Anlagen handelt es sich jedoch nicht um in einem vollwertigen Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Betrieb der LNG-Anlage erfolgt.

Der Nachweis der Betriebsnotwendigkeit ist dabei nicht schon dadurch erbracht, dass die Aktivierung der Forderung zulässig und die Zuordnung zum Tätigkeitsabschluss sachgerecht ist. Bei Forderungen aus Lieferungen und Leistungen – im Falle des Betreibers einer LNG-Anlage also Forderungen aus Entgelten für die Anlagennutzung – ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Forderung eine anlagenbezogene Leistungserbringung vorhergeht. Bei der Ermittlung des kalkulatorischen Eigenkapitals ist hinsichtlich der Betriebsnotwendigkeit nicht nur der Grund für die Kapitalbindung, sondern auch die Dauer der Kapitalbindung relevant. Werden Forderungen ohne sachlichen Grund nicht liquidiert, kann grundsätzlich nicht von einer Betriebsnotwendigkeit ausgegangen werden.

Ebenso ist ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten – ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Nutzer der LNG-Anlage führen.

Forderungen aus Entgelten für regulierte Dienstleistungen der LNG-Anlage

Forderungen aus Entgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Nach Auffassung der Beschlusskammer können bei effizientem Forderungsmanagement keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie 1/24 der Umsatzerlöse aus solchen Entgelten entsprechen.

Forderungen von Verpächtern und Dienstleistern gegenüber dem Betreiber einer LNG-Anlage

Forderungen aus Pacht- und Dienstleistungsverhältnissen sind nicht anererkennungsfähig. Denn bei effizientem Forderungsmanagement werden Verpächter und Dienstleister diese Forderungen vorschüssig stellen, so dass keine Forderungen anfallen, deren Verzinsung betriebsnotwendig wäre.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Cash-Pooling

Partizipiert der Betreiber einer LNG-Anlage an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen, so sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Es wäre nicht sachgerecht, den Nutzer der LNG-Anlage für Liquiditätsbedarfe des Betreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash-Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Betreiber der LNG-Anlage durch das Cash-Pooling hat, sind an den Nutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash-Poolings für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zugrundeliegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Un erheblich ist dabei, ob auch konkret Zinsaufwendungen anfallen. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand anerkannt werden.

Cash-Flow-Rechnung

Ob Umlaufvermögen beim Betreiber einer LNG-Anlage ohne Cash-Pooling-System zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d.h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Anlagenbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist jedenfalls, dass die Entwicklung von Liquidität und kurzfristig fälligen Verbindlichkeiten über das gesamte Geschäftsjahr hinweg dargestellt werden. Eine auf einzelne Stichtage oder Teile des Geschäftsjahres beschränkte Darstellung ist demgegenüber nicht geeignet. Gerade wenn sich im Verlauf des Jahres Schwankungen ergeben, hängt die Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Vorhaltung von Umlaufvermögen erforderlich ist, auch davon ab, inwieweit entstandene Ungleichgewichte kurzfristig ausgeglichen werden können. Dies kann nur beurteilt werden, wenn die Entwicklung über das gesamte Geschäftsjahr hinweg aufgezeigt wird (BGH, EnVR 63/17, Rn. 50). Hierbei werden die relevanten Einzahlungen den relevanten Auszahlungen gegenübergestellt. Soweit der Betreiber einer LNG-Anlage auf detaillierte Nachweise aus eigenem Antrieb verzichtet und z.B. lediglich Jahreswerte vorlegt,

kann ihm dieser Umstand nicht zum Vorteil gereichen. Unterjähriger Liquiditätsbedarf bleibt in diesem Falle ggf. unberücksichtigt.

Auszahlungen

In die Berechnung einbezogen werden die betriebsnotwendigen Auszahlungen für laufende Geschäfte. Die Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, z.B. zur Tilgung von Krediten, sind ebenfalls zu berücksichtigen, soweit diese betriebsnotwendig sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann ein erhöhtes Abzugskapital unter bestimmten Voraussetzungen ein erhöhtes Umlaufvermögen rechtfertigen (BGH, EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.). Nicht berücksichtigt werden jedoch Auszahlungen aus Cash-Pooling. Soweit der Betreiber einer LNG-Anlage an einem Cash-Pooling-System partizipiert und in diesem Rahmen liquide Mittel abführt, ist dies kein Ausdruck eines Liquiditätsbedarfs, sondern Folge eines Liquiditätsüberschusses. Eine Auszahlung überschüssiger liquider Mittel mit dem Ziel, diese in anderen Unternehmensteilen einzusetzen, ist grundsätzlich nicht betriebsnotwendig.

Ebenfalls nicht einbezogen werden Auszahlungen im Zusammenhang mit Investitionen, da „die über den jährlichen Ersatz hinausgehenden Investitionen nicht durch kurzfristiges Kapital zu bedienen sind“ (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.08.2015, VI-3 Kart 118/14, S. 24.). Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV [entspricht § 17 Abs. 2 S. 2 LNGV] festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquellen sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rd.-Nr. 26 f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Betreibers einer LNG-Anlage durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und

mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur etwa halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gem. § 15 Abs. 1 LNGV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Nutzer der LNG-Anlage widerspricht den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Nutzer dem Betreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Betreiber einer LNG-Anlage diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Nutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Betreiber einer LNG-Anlage die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für ein rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Einzahlungen:

Zu berücksichtigen sind zunächst die Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen. Ebenfalls berücksichtigt werden die Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs, da diese betriebsnotwendig sind, um Liquiditätsengpässe zu beheben.

Hierzu sind auch die Zahlungseingänge aus einer Cash-Pooling-Vereinbarung zu zählen die aus den Einzahlungen resultierenden Verbindlichkeiten werden bei der Ermittlung des verzinslichen Eigenkapitals berücksichtigt. Damit sind dem Grunde nach ebenso aufwandsgleiche Zinsen berücksichtigungsfähig. Würden Einzahlungen aus dem Cash-Pooling im Rahmen der Cash-Flow-Rechnung unberücksichtigt bleiben, würde dies zu einem fiktiven höheren Liquiditätsbedarf und damit ggf. zu höheren Eigenkapitalzinsen führen. Dies käme einer mehrfachen Berücksichtigung des Liquiditätsbedarfs einerseits als aufwandsgleichen Fremdkapital- und andererseits als kalkulatorische Eigenkapitalzinsen gleich. Auszahlungen von Dividenden sind ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Dividenden sind eine Ausschüttung des Gewinns, der somit dem Netzbetrieb nicht mehr als Eigenkapital zur Verfügung stehen kann. Somit kann hieraus auch kein betriebsnotwendiges Umlaufvermögen begründet werden.

Es ist nicht ausreichend, den Liquiditätsbedarf vereinfachend als Differenz aus Zahlungsmittel-Bestand am Anfang des Geschäftsjahres und aus dem niedrigsten Zahlungsmittel-Bestand im

Laufe des Geschäftsjahres zu ermitteln. Der Zahlungsmittelbestand allein gibt keinen Aufschluss darüber, ob die einzelnen Einzahlungen bzw. Auszahlungen im Sinne der vorgenannten Prinzipien berücksichtigt wurden. Letzten Endes müsste wiederum der Gesamtsaldo bzw. die Veränderung des Gesamtsaldos im Zeitablauf auf die Einzelsachverhalte der Cash-Flow-Rechnung heruntergebrochen werden.

Soweit sich nach den aufgeführten Grundsätzen unterjährige Liquiditätsengpässe ergeben, ist es nicht automatisch betriebsnotwendig, hierfür ganzjährig Mittel vorzuhalten, die auch ganzjährig als Eigenkapital verzinst werden. Vielmehr ist es in solchen Fällen günstiger und effizienter, hierfür kurzfristige Kreditlinien in Anspruch zu nehmen (vgl. OLG Düsseldorf - Beschluss vom 28. April 2021 – VI-3 Kart 798/19 – juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 04. Juli 2018 – VI-3 Kart 82/15 (V) – Rn. 43 - juris, OLG Düsseldorf - Beschluss vom 11. November 2015 - VI-3 Kart 118/14 [V] - Rn. 69 – juris).

Sonstiges Umlaufvermögen

Vorräte, sonstige Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und Wertpapiere können nur anerkannt werden, soweit ihre Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde.

3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)

Kapitalausgleichsposten auf der Aktivseite werden nicht berücksichtigt. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die LNG-Anlage. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte LNG-Anlage gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb der LNG-Anlage betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

3.1.5. Rechnungsabgrenzungsposten (Aktivseite)

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten werden ebenfalls nicht berücksichtigt. Rechnungsabgrenzungsposten stellen in der Sache eine zinslose Anzahlung auf zukünftigen Aufwand dar, sind also zum Zeitpunkt ihrer Bilanzierung noch nicht betriebsnotwendig. Folgerichtig werden sie in der Aufzählung des § 18 LNGV auch nicht erwähnt (vgl. BGH, KVR 39/07).

3.1.6. Aktive latente Steuern

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 18 LNGV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.7. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 17 LNGV (BNV)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 17 LNGV (BNV) aus **Anlage II.3.**

3.1.8. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 18 Abs. 2 LNGV der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von LNG-Anlagen zinslos zur Verfügung stehen.
- Zuschüsse

§ 18 Abs. 1 S. 2 2. Hs. LNGV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als

auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen sind. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, EnVR 79/07; OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14).

Zuschüsse, die im Betrachtungsjahr hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, EnVR 42/14 zu Baukostenzuschüssen).

3.1.9. Verzinsliches Fremdkapital

§ 18 Abs. 1 S. 2 2. Hs. LNGV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.10. Steueranteil der Sonderposten mit Rücklagenanteil

Sonderposten mit Rücklageanteil haben sowohl Eigenkapital- als auch Fremdkapitalcharakter. Die kalkulatorische Abbildung des Fremdkapitalanteils dieser Posten erfolgt gem. § 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 LNGV durch die Berücksichtigung des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals.

3.1.11. Rechnungsabgrenzungsposten (Passivseite)

Ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten wird gebildet, wenn eine Einnahme vor dem Abschlussstichtag erfolgt, der Ertrag jedoch erst in den folgenden Geschäftsjahren entsteht. Sie dienen der Finanzierung des Betriebs der LNG-Anlage wie ein zinsloses Darlehen und sind daher dem Abzugskapital zuzuordnen.

3.1.12. Kapitalausgleichsposten (Passivseite)

Kapitalausgleichsposten im Eigenkapital werden ins Abzugskapital umgebucht. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die LNG-Anlage. Wirtschaftlich handelt es sich um einen Kredit einer anderen Geschäftssparte an die Sparte LNG-

Anlage. Wären die passiven Kapitalausgleichsposten haftende Mittel, so wäre die Summe der in den Spartenbilanzen ausgewiesenen haftenden Mittel höher als im Gesamtunternehmen. Dies ist offenkundig unzutreffend. Daher kann ein solcher Posten keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein. Diese Vorgehensweise wurde vom BGH bestätigt (BGH, EnVR 23/16, Rn. 14).

3.1.13. Latente Steuern (Passivseite)

Latente Steuern stellen Steuereffekte aus Ansatz- und Bewertungsdifferenzen von Vermögensgegenständen und Schulden in der Steuer- und Handelsbilanz dar. Solche Bewertungsunterschiede sind aus kalkulatorischer Sicht nicht relevant, da die kalkulatorischen Wertansätze von Vermögensgegenständen und Schulden immer ausgehend von den handelsbilanziellen Ansätzen ermittelt werden oder sich aus den kalkulatorischen Vorgaben der LNGV selbst begründen. In jedem Fall spielen bei der Ermittlung der im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung zu berücksichtigenden Positionen Bilanzansätze der Steuerbilanz keine Rolle. Dementsprechend sieht auch § 18 LNGV die Berücksichtigung von aktiven und passiven latenten Steuern bei der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals nicht vor.

3.1.14. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 17 LNGV (BNEK)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 17 LNGV (*BNEK*) aus **Anlage II.3**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 LNGV ergibt sich aus **Anlage II.3**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 18 LNGV (*BNV*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 18 LNGV (*BNEK*)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 18 Abs. 1 S. 2 LNGV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK

+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen (BNV)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 18 LNGV (*BNV*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Anlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 17 LNGV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z.B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 18 Abs. 1 S. 3 LNGV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage II.3** ergibt, einen Anteil von 40 %, so ist diese gemäß § 17 Abs. 2 S. 2 LNGV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 18 LNGV (*BNV*) aus **Anlage II.3**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV (*BNEK*) ergibt sich ebenfalls aus **Anlage II.3**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 18 Abs. 1 S. 5 LNGV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 18 Abs. 1 LNGV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK*) mehr als 40 %

des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK \leq 40\% = BNV * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 18 Abs. 1 S. 5 LNGV ($BNEK > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK > 40\% = BNEK - BNEK \leq 40\% = BNEK - (BNV * 0,4)$$

Soweit das nach § 18 Abs. 1 S. 2 LNGV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK*) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV*) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des *BNEK* zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Der Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, beträgt nach § 18 Abs. 3 S. 1 LNGV 9 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK \leq 40\% * 9\%$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 18 Abs. 4 LNGV verzinst (§ 18 Abs. 1 S. 6 LNGV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 LNGV als arithmetisches Mittel aus dem auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen Durchschnitt von zwei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen und Zinsreihen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten – Anleihen von Unternehmen“

sowie aus den „Kredit an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften über eine Million Euro, bei einer anfänglichen Zinsbindung mit einer Laufzeit von über einem Jahr bis zu fünf Jahren“.¹

3.5. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV (*BNEK*) bis zu der zugrunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % sowie auf das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 18 LNGV (*BNEK*) ergibt sich jeweils aus **Anlage II.3**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 19 LNGV kann im Rahmen der Ermittlung der Kosten die der LNG-Anlage sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Entgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem in § 18 Abs. 3 S. 1 LNGV festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht.

Die nach § 19 LNGV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der LNGV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH, KVR 34/07, SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert-Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

¹ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK \leq 40\% * 9\% + BNEK > 40\% * X\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet, wobei X dem arithmetischen Mittel aus dem auf das letzte abgeschlossene Kalenderjahr bezogenen Durchschnitt der in § 18 Abs. 4 S. 1 LNGV genannten Umlaufrenditen und Zinsreihen entspricht. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage II.3** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gem. § 20 LNGV

Gem. § 20 LNGV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich der Anlagenbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Zuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der Gewinn- und Verlustrechnung der LNG-Anlage zu entnehmen sind, von den Kosten in Abzug zu bringen.

Preisblatt der Deutschen Energy Terminal GmbH – Terminal Wilhelmshaven I

Entgelt	0,49 €/MMBtu
Gültigkeit	01.01.2023 bis 31.12.2023

Bei dem angegebenen Entgelt handelt es sich um das genehmigte, maximal zu vereinnahmende Entgelt. Es wurde gemäß Teil 3 der LNG-Verordnung ermittelt. Das Entgelt entspricht dem Startpreis gem. § 9 Absatz 4 Satz 6 Nr. 6 der LNG-Verordnung. Es enthält keine Kosten für zur Regasifizierung nötiges Verbrauchsgas.

Stand: